

Satzung für die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna vom 09.01.2002

Gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung für die städtischen Altenbegegnungsstätten in Unna beschlossen:

§ 1 – Allgemeines –

- (1) Die Altenbegegnungsstätten haben ihren Sitz in Unna / Westfalen.
- (2) Die Stadt Unna betreibt in Unna den Betrieb gewerblicher Art „Altenbegegnungsstätten“ als öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Falle des Betriebes mehrerer Altenbegegnungsstätten bilden diese einen einheitlichen Betrieb, zwischen Ihnen besteht ein Steuerverbund.

§ 2 – Gemeinnützigkeit –

- (1) Die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Altenbegegnungsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck –

- (1) Zweck der Altenbegegnungsstätten ist die Förderung alter Menschen (Altenhilfe). Der Zweck wird durch verschiedene altersgerechte Angebote im Sinne des § 75 BSHG „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfüllt. Die Altenbegegnungsstätten dienen als Freizeit- und Kommunikationszentren für alte Menschen.
- (2) Entsprechend dem Satzungszweck werden insbesondere Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote sowie gesundheitlich orientierte Maßnahmen durchgeführt. Dabei wird weniger im betruerischen Sinne gearbeitet, sondern es werden im aktivierenden Sinne Selbsthilfe- und Aktionsgruppen der Senioren unterstützt.

§ 4 – Mittelbereitstellung –

- (1) Mittel der Altenbegegnungsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Neben der haushaltsmäßigen Mittelbereitstellung werden Teilnehmerbeiträge erhoben.
- (2) Das Vermögen der Seniorentreffs verbleibt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bei der Stadt Unna.
- (3) Kapitalausschüttungen an Dritte erfolgen nicht.

§ 5 – Dauer –

- (1) Die Betriebsdauer des Betriebes gewerblicher Art „Altenbegegnungsstätten“ ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 6 – Inkrafttreten –

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Inbetriebnahme der Altenbegegnungsstätten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Unna, den 09. Januar 2002

Weidner
Bürgermeister